

Wahlordnung

der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstnehmerseite für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD und für den Fachausschuss vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 7. April 2006

A. Wahl der Dienstnehmerseite

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission einberufen: Die Diakonischen Werke der Gliedkirchen benennen der Geschäftsführung die Sozialpartner ihres Werkes. Die Geschäftsführung lädt die benannten Sozialpartner mit einer Frist von sechs Wochen zur Delegiertenversammlung ein. Die Entsendung der Delegierten richtet sich nach dem Recht der einzelnen Sozialpartner. Erfolgt keine Benennung eines Sozialpartners bzw. wollen die Sozialpartner keine Delegierten entsenden, soll dies der Geschäftsführung mitgeteilt werden.

(2) Die Mitglieder werden nach Regionen gewählt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Bayern e.V. | 1 Sitz |
| 2. Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. | 1 Sitz |
| 3. Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V. | 1 Sitz |
| 4. Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V.
Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V.
Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V. | 2 Sitze |
| 5. Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e.V.
Diakonisches Werk - IM und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.
Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) | 2 Sitze |
| 6. Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.
Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.
Diakonisches Werk Bremen e.V. | 1 Sitz |

Einigen sich die Delegierten der Vereinigungen und der Gesamtausschüsse/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Region 6 nicht auf einen Kandidaten, steht das Bestimmungsrecht für das Mitglied derjenigen Gruppierung zu, die die meisten Delegierten in die Region entsandt hat. Der anderen Gruppierung steht das Bestimmungsrecht für das stellvertretende Mitglied zu.

- | | |
|--|----------------|
| <p>7. Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V.
 Diakonisches Werk der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz e.V.
 Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V.
 Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.
 Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche Anhalts e.V.
 Diakonisches Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.
 Diakonisches Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V.</p> | <p>2 Sitze</p> |
| <p>8. Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V.
 Diakonisches Werk der Evang. Kirche der Pfalz
 Diakonisches Werk in Hessen-Nassau e.V.
 Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.</p> | <p>2 Sitze</p> |

Sind in der Region 8 sowohl stimmberechtigte Delegierte von Gesamtausschüssen/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen als auch von Vereinigungen entsandt und einigen sich die Delegierten nicht auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Wahl, wird die Region aufgeteilt in eine Region a mit den Delegierten aus Vereinigungen, der 1 Sitz zusteht und eine Region b mit Delegierten aus Gesamtausschüssen/Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, der ebenfalls 1 Sitz zusteht.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

- (3) Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Beisitzende. Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Versammlung. Nach Beratung in den Regionalgruppen fordert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder der Regionen zu schriftlichen Wahlvorschlägen für ihre jeweilige Region auf. Die Delegierten in Regionen, die von Vereinigungen entsandt sind, sollen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen.

Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden. Für Kandidaten, die nicht im diakonischen Dienst beschäftigt sind, sind Ersatzkandidaten zu benennen, die im diakonischen Dienst beschäftigt sind.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen für die Wahl erfüllen und ob aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge eine ordnungsgemäße Besetzung der Dienstnehmerseite zu erwarten ist. Nach Bekanntgabe aller Kandidaten wird von den Delegierten die Wahl schriftlich durchgeführt.

- (4) Die Wahl wird getrennt für die in Abs. 2 aufgeführten Regionen durchgeführt. Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt. Die Wahl aus der nächsten Region findet erst statt, wenn die vorhergehende abgeschlossen ist.

- (5) Aus jeder Region sind in getrennten Wahlgängen so viele Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu wählen, wie in Abs. 2 angegeben sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.
- (7) Stellt eine Region keine Kandidaten auf, werden nach Abschluss der Wahl nach Regionen die fehlenden Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder durch die Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar sind die Delegierten nach Abs. 3 Unterabs. 2, sowie Personen aus Einrichtungen die die AVR-DWEKD anwenden. Letztere Personen sollen Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein.¹
- (8) Sind weniger als zwei Drittel der gewählten Mitglieder im diakonischen Dienst beschäftigt, bestimmt das Los die Region oder die Regionen, für die die Wahl erneut mit den Ersatzkandidaten durchzuführen ist.
- (9) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder mit.
- (10) Wird von der Delegiertenversammlung ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 8 Abs. 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission abberufen, ist auf derselben Versammlung das Mitglied neu zu wählen.

B. Wahl des Fachausschusses

- (1) Zur Bildung des Fachausschusses stellt der bzw. die Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest, welche Diakonischen Werke weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Jedes dieser Diakonischen Werke kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.
- (2) Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten der Diakonischen Werke oder von diesen benannten Mitarbeitenden im diakonischen Dienst, die sich schriftlich zur Kandidatur im Fachausschuss bereit erklärt haben, benannt werden.
- (3) Die Wahl wird getrennt in der Reihenfolge des Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt. Die Wahl aus dem nächsten Diakonischen Werk findet statt, wenn die vorhergehende abgeschlossen ist.
- (5) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.

¹ Satz 2 und 3 des Absatz 7 entfallen am 31. Dezember 2009

- (6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.
- (7) Sind keine Delegierten für ein Diakonisches Werk anwesend bzw. stellen sie keinen Kandidaten auf, so bleibt der Sitz dieses Diakonischen Werkes im Fachausschuss unbesetzt.
- (8) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder im Fachausschuss mit.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachausschuss aus, bestellt der benannte Sozialpartner dieses Diakonischen Werkes ein neues Mitglied.